

PRESSEMITTEILUNG

Die ganze Kraft der außergerichtlichen Schlichtung nutzen!

Von Hundert möglichen Strafverfahren werden in Baden-Württemberg weniger als zehn außergerichtlich bearbeitet. Die Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich fordert: „Das Instrument der außergerichtlichen Schlichtung muss stärker eingesetzt und genutzt werden! Es besteht nicht nur zahlenmäßig Entwicklungsbedarf, sondern auch was die Schwere der Delikte betrifft“

Stuttgart, 27. August 2013 Kriminologen schätzen, dass sich mindestens zwanzig Prozent aller Fälle, bei denen es zu einem Strafverfahren kommt, für einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eignen. Dies sind Fälle, bei denen es persönliche Opfer gibt und der Beschuldigte grundsätzlich seine Schuld einräumt. Aktuelle Statistiken belegen, dass in Baden-Württemberg nur im Jugendbereich, dort wo es Fachstellen für TOA gibt, über zehn Prozent der genannten Fälle in die außergerichtliche Schlichtung gehen. Bei Erwachsenen liegt der TOA nur im einstelligen Prozentbereich. Das Verfahren ist zwar gut im Pionierland des deutschen TOA verankert, wird aber noch nicht in dem Maße angewandt, in dem es möglich wäre.



„Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich in Baden-Württemberg sehr erfreulich entwickelt, aber es ist noch Luft nach oben: Wenn weit weniger als die Hälfte der möglichen Fälle in die außergerichtliche Schlichtung gehen, besteht Handlungsbedarf“, so Wolfgang Schlupp-Hauck, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich (LAG TOA). „Wir fordern darum die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Land auf, die Fälle noch genauer zu prüfen. Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet eine unschätzbare Chance für Opfer wie Täter: Beide Seiten werden eingehend gehört, das Opfer kann seine Gefühle deutlich machen und Interessen geltend machen, beispielsweise Schmerzensgeld. Der Täter kann aus seiner Sicht erzählen und um Entschuldigung bitten.“

Aus rund 450.000 Ermittlungsverfahren müssen sich in Baden-Württemberg jährlich etwa 100.000 Beschuldigte vor einem Strafgericht verantworten. Etwa 4.000 Beschuldigte werden in einen Täter-Opfer-Ausgleich einbezogen, auf Anregung der Staatsanwaltschaft, des Gerichts, eines Anwalts oder durch die Beteiligten selbst. Statt zwanzig erhalten im Schnitt nur vier bis fünf von Hundert das Angebot auf einen Täter-Opfer-Ausgleich. Differenziert man nach Jugend und Erwachsenenstrafrecht, so beträgt die Quote im Jugendstrafrecht 14% im Erwachsenenstrafrecht 2-3%.

Erwin Hetger, Landesvorsitzender WEISSER RING e.V. Baden-Württemberg, stimmt zu: „Der TOA hat in der Justizpraxis nicht den Stellenwert, den ihm der Gesetzgeber zugedacht hatte; er muss von der Quantität und der Qualität zulegen. Diese Möglichkeit der Konfliktschlichtung muss in geeigneten Fällen öfter ergriffen werden, um in einer Leistungsvereinbarung dem Opfer die Schadenswiedergutmachung zukommen zu lassen, die ihm zusteht.“

Schlupp-Hauck stellt dazu fest: „Im Jugendbereich stehen häufig Täter-Opfer-Ausgleich-Fonds zur Unterstützung mittelloser Täter bei Wiedergutmachung zu Verfügung, so dass Geschädigte Zahlungen erhalten können, wo Gerichte nur Zahlungsverpflichtungen feststellen können. So konnten Opfer über den Täter-Opfer-Ausgleich 2011 165.000 € und 2012 215.000 € an Wiedergutmachungszahlungen erhalten. Im Erwachsenenbereich fehle ein solcher Fonds.“

Von der NEUSTART gGmbH, die den Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich durchführt, wird als Schwäche bei der Auswahl der Verfahren genannt, dass „die Auswahl sich zu stark auf Bagatelldelikte konzentriert.“

Zu diesem Schluss kommt auch der Bericht der Abschlussbericht der Zweiten Opfer- und Zeugenschutz-Kommission. Der Katalog von Delikten des Justizministeriums Baden-Württemberg, bei denen ein Täter-Opfer-Ausgleich vorwiegend in Betracht komme, erwecke den Eindruck, als sei die Maßnahme nur bei Straftaten der leichten Kriminalität angezeigt. Dies werde jedoch der Intention des Gesetzgebers nicht gerecht, der ermöglicht habe, von Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr bei gelungenem Ausgleich abzu-sehen: „Der Katalog in der Verwaltungsvorschrift sollte daher erweitert werden.“

Neues Projekt: Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug

Ganz in diese Richtung geht ein im Juli gestartetes Projekt des Justizministeriums mit dem Titel [„Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug“](#). Ziel des Projektes ist es, außergerichtliche Schlichtungen bei verurteilten erwachsenen Straftätern durchzuführen und wissenschaftlich zu begleiten.

Der TOA soll auf diesem Weg neben Einsatz im Strafprozess vor dem Urteil auch in der Phase nach der Verurteilung verankert werden. „Dies ermöglicht auch bei schweren und schwersten Straftaten, dass Opfer und Täter – wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird – in geschütztem Rahmen unter professioneller Begleitung miteinander sprechen können“, erläutert Wolfgang Schlupp-Hauck, denn „hierbei kann es sein, dass die Bereitschaft und das Interesse zum Gespräch erst nach Jahren entstehen.“

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist für Erwachsene in der Strafprozessordnung und für Jugendliche im Jugendgerichtsgesetz geregelt. Sein Kernelement ist die Durchführung eines Ausgleichsgesprächs unter Anwesenheit eines neutralen Schlichters. Am Ende dieses Gesprächs steht der Abschluss einer Ausgleichsvereinbarung. Die in der Landesarbeitsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich (LAG TOA) zusammengeschlossenen Fachstellen führen seit über 20 Jahren Ausgleichsgespräche durch.

Kontakt LAG TOA: Wolfgang Schlupp-Hauck | Wolfgang.Schlupp-Hauck@stuttgart.de | 0711 216-55382

Pressekontakt: Claudia Funke | heidelberg-funke@web.de | 06221 6528 754

Mehr Informationen unter www.toa-bw.de.

Verfahren	2011	2012
Jugend Ermittlungsverfahren	91.022	
<u>Jugend abgeurteilt</u>	<u>14.506</u>	
Jugend verurteilt	12.639	
<u>LAG Täter</u>	<u>2.059</u>	2086
LAG Verfahren	1.262	1312
Wiedergutmachungszahlungen	165.000,00 €	215.000,00 €
Erwachsene Ermittlungsverfahren	364.740	
<u>Erwachsene abgeurteilt</u>	<u>91.022</u>	
Erwachsene verurteilt	90.254	
Neustart -Aufträge	1.365	1512
<u>Errechnete Täterzahl (Faktor 1,5)</u>	<u>2.048</u>	2.268

TOA Anteil an Strafverfahren in %

TOA Jugendstrafrecht	14,2
TOA Erwachsenenstrafrecht	2,3
TOA Gesamt	3,9

Quellen:

Justizministerium
LAG Täter-Opfer-Ausgleich
NEUSTART